



FID GEO aktuell: Poster-Veröffentlichungen im Open Access

Im Repositorium GEO-LEOe-*docs* bietet der FID GEO die Möglichkeit, akzeptierte Tagungsbeiträge online im Open Access zu veröffentlichen. Vor einer geplanten Veranstaltung wird dann eine Sammlung mit dem Namen der Veranstaltung im Repositorium zur Verfügung gestellt. Somit ist den Teilnehmenden die Möglichkeit geboten, ihre Beiträge online einzustellen und zu veröffentlichen.

Während Veranstaltungen und bei Diskussionsrunden des FID GEO ist aufgefallen, dass besonders im Hinblick auf das Veröffentlichen von Postern bei Forschenden eine große Unsicherheit im Hinblick auf das Urheberrecht besteht.

Wissenschaftliche Poster sollen Ergebnisse in einem frühen Stadium des Erkenntnisprozesses im Rahmen einer Veranstaltung teilen und somit niederschwellig auf diese aufmerksam machen. Hierzu enthalten sie oft Informationen, die später in aufbereiteter Form in Journalartikeln der breiten Fachwelt zur Kenntnis gegeben werden sollen. In diesem Kontext wurde die Frage gestellt, ob die bereits durch Poster veröffentlichten Informationen eigentlich noch in einem Journal untergebracht werden können oder ob sich hier ggf. rechtliche Hürden ergeben. Viele Verlage bestehen nämlich darauf, ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt zu bekommen und verweisen auf ein Verbot der Vorabpublikation der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Der nachfolgende Beitrag soll hierüber aufklären und bestimmte Fehlvorstellungen korrigieren.

Schutzfähigkeit von Postern und wissenschaftlichen Erkenntnissen

Damit urheberrechtlicher Schutz besteht, bedarf es einer persönlichen geistigen Schöpfung. So muss das Werk aus einer persönlichen Tätigkeit hervorgehen und weiterhin über einen

geistigen Inhalt verfügen. Es darf sich also nicht um eine rein handwerkliche Kreation handeln. Dem Schutz durch das Urheberrecht unterliegt dabei die konkrete Manifestation einer Idee. Als schutzwürdig gilt demnach die Art und Weise, wie etwas wiedergegeben wird. Schließlich setzt der Urheberschutz ein gewisses Maß an Individualität und Kreativität voraus, welches sich von der gewöhnlichen Gestaltung abhebt und demnach die erforderliche Schöpfungshöhe erreicht.

Demgegenüber ist die bloße wissenschaftliche Erkenntnis nicht bereits geschützt. Erst deren wahrnehmbare Manifestation bspw. in Form einer Publikation genießt aufgrund ihrer Originalität und Individualität urheberrechtlichen Schutz.

Zu den geschützten Werkarten gehören unter anderem Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme, Werke der bildenden Künste einschließlich der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke, Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden, und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Ob Poster und Plakate nun zu den Werken der bildenden Künste gezählt werden müssen, da sie teilweise aufwendig und künstlerisch gestaltet sind, oder ob es sich um reine Sprachwerke, wenn nicht sogar nur um Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art handelt, ist im Ergebnis nachrangig, da alle diese Werkarten urheberrechtlichen Schutz genießen.

Dementsprechend können durch die Urheberinnen und Urheber Nutzungsrechte an Postern eingeräumt werden. Vielmals geschieht dies

durch die Veröffentlichung des Posters auf einem fachlichen oder institutionellen Repository, dann oft auch unter freien Lizenzen, wie bspw. Creative-Commons-Lizenzen.

Vorgehensweise ausgewählter Verlage

Viele Inhalte wissenschaftlicher Poster landen früher oder später als Publikationen beim Journal eines Verlags. Hier ist es in der überwiegenden Zahl der Fälle so, dass sich Verlage ausschließliche Nutzungsrechte an der Veröffentlichung einräumen lassen. Etwas anderes gilt meist nur dann, wenn per se im Open Access veröffentlicht wird.

Oft wird mitgeteilt, dass die Verlage keine Manuskripte annehmen, wenn diese oder Teile daraus bereits woanders publiziert worden sind. Dahinter steckt auf der einen Seite das Interesse des Verlags, Gewinn mit der Publikation erwirtschaften zu können. Dieses Interesse wird natürlich dadurch geschmälert, dass die Publikation aufgrund anderer Zugriffsmöglichkeiten substituiert werden kann. Andererseits benötigen die Verlage jedoch auch zwingend das Recht, die Publikation auch rechtlich korrekt publizieren zu können. Sollten bereits Verfügungen über Nutzungsrechte an der betreffenden Publikation getätigt worden sein, welche Dritte von der Nutzung ausschließen würden, könnte der betreffende Verlag die gewünschte Publikation gar nicht mehr veröffentlichen.

Im Falle eines vorab publizierten Posters bleiben jedoch beide Interessen des Verlags auch weiterhin gewahrt. Ein Poster kann nur sehr eingeschränkt als Substitut eines Journalartikels betrachtet werden und die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen (bzw. sogar die Open-Access-Publikation mittels Creative-Commons-Lizenzen) hat ebenso wenig Einfluss auf die Einräumbarkeit von Nutzungsrechten an einem ganz anderen Werkgegenstand, wie er beim Manuskript für einen Journalartikel oder sogar eine Monographie vorliegen würde.

So besteht beispielsweise der Verlag Schweizerbart darauf, dass Manuskripte nicht bereits an anderer Stelle publiziert oder zum Druck eingereicht worden sind.¹ Vorab publizierte Poster, welche thematisch dem Artikelmanuskript entsprechen, werden jedoch nicht explizit erwähnt. Demgegenüber werden Möglichkeiten der Zweitveröffentlichung des akzeptierten Manuskripts großzügig eingeräumt.

Ähnlich ist es bei anderen Verlagen wie bspw. Oxford University Press² und Annual Reviews³. Hier ist lediglich die Zweitveröffentlichung explizit geregelt. Unter Angabe geeigneter Hinweise auf die Verlagsveröffentlichung ist diese in den allermeisten Fällen unproblematisch möglich. Hinweise zu vorab publizierten Inhalten finden sich hier nicht.

Dies legt den Schluss nahe, dass dieses Problem von vielen Verlagen gar nicht als solches erkannt bzw. bewusst ausgeklammert wird. Hätte ein Interesse der Verlage an der Vermeidung des Vorabpublizierens bestimmter wissenschaftlicher Informationen mittels Poster bestanden, würden sich sicherlich verwertungsschützende Regelungen in den Verlags-policies bzw. Autorenguidelines finden.

Nature⁴ geht zudem in seiner Policy auch explizit auf Preprints und deren Veröffentlichungsmöglichkeiten ein. Bei diesen sind wohl lediglich Hinweise auf die bereits erschienenen oder künftig erscheinenden Aufsätze anzugeben. Doch auch hier stellt sich die Frage, ob Poster-Veröffentlichungen und Preprints zwangsläufig gleichzusetzen sind. Dadurch, dass Preprints zumeist überwiegend inhaltsgleich zu den

¹ www.schweizerbart.de/journals/zdgg/instructions

² www.academic.oup.com/gji/pages/rights_and_new_business_development

³ www.annualreviews.org/page/authors/author-instructions/submitting/copyright-guidelines

⁴ www.nature.com/ngeo/for-authors/peer-review-and-publication; www.nature.com/ngeo/for-authors/preparing-your-submission

später erscheinenden Aufsätzen sind und als Substitut herangezogen werden können, Poster jedoch – wenn überhaupt – lediglich einen kurzen Ausschnitt aus diesen beinhalten, sollte hier zwingend unterschieden werden.

Fazit

Oft ist das Problem des Vorabpublizierens von wissenschaftlichen Erkenntnissen im Rahmen der Veröffentlichung von Postern nur ein scheinbares. Verlage verlangen vielmehr lediglich die Rechte für die Publikationsart „Journalartikel“. Beachtet werden muss zudem, dass die reine wissenschaftliche Erkenntnis nicht urheberrechtlich geschützt ist. Bei Unsicherheiten empfiehlt sich jedoch, als allererstes einen Blick in die Verlags- und Autorenhinweise des betreffenden Journals zu werfen. Sollten auch dann noch Unklarheiten bestehen, lohnt sich die kurze Nachfrage bei den betreffenden Verlagskontakten bzw. Herausgeberinnen und Herausgebern. Es liegt jedoch der Schluss nahe, dass aufgrund der mangelnden Erwähnung von Postern als Vorabpublikationen durch die Verlage hier kein Handlungsbedarf besteht und dass vermeintliche urheberrechtliche Probleme gar keine sind. Einer (Vorab-)Veröffentlichung auf fachlichen oder institutionellen Repositorien scheint demnach in den allermeisten Fällen nichts entgegenzustehen.

Kontakt

Michael Ernst (Verfasser des Artikels)
(Digitale Medien / Fachreferent für Rechtswissenschaften)
Niedersächsische Staats- und
Universitätsbibliothek Göttingen
ernst@sub.uni-goettingen.de

Der FID GEO

Dr. Norbert Pfurr (Koordination)
pfurr@sub.uni-goettingen.de

—
Dr. Inke Achterberg, Malte Semmler
(E-Publikation und Digitalisierung)
Niedersächsische Staats- und Universitäts-
bibliothek Göttingen
Tel.: 0551 39 25244
fid-geo-digi@uni-goettingen.de

—
Dr. Kirsten Elger (Forschungsdaten)
kelger@gfz-potsdam.de
Helmholtz-Zentrum Potsdam
Deutsches GeoForschungsZentrum GFZ
Tel.: 0331 288 2822
info@fidgeo.de

www.fidgeo.de